

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-262/2/1

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)
 Bearbeiter Frau Tesch

Erstellungsdatum: 02.09.2024
 Aktenzeichen 61.26.02.47

Betreff:

Freiflächenphotovoltaikanlagen- Vorbereitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
22.10.2024	Ortschaftsrat Parchen	Vorberatung				
30.10.2024	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
18.11.2024	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
12.12.2024	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, auf Antrag der Projektgesellschaft CCE Sonnenernte PV 4 GmbH & Co. KG, die beantragte Fläche im Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans zusätzlich aufzunehmen.
 Der Antrag wurde nach beschlossenen Aufstellungsbeschluss für Freiflächenphotovoltaikanlagen – 7. Änderung des Flächennutzungsplans gestellt.

(Dagmar Turian)
 Amtierende Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Die Projektgesellschaft CCE Sonnenernte PV 4 GmbH & Co. KG hat einen Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplans an die Stadt Genthin gestellt. In diesem Verfahren soll die Baurechtssicherung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entwickelt und gesichert werden.

Mit dieser Beschlusslage wird die Aufgabenstellung für den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Genthin erarbeitet und fließt in die Planung ein.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Gladau	2	13
2	Parchen	11	1
3	Gladau	2	198/51
4	Gladau	3	19/1
5	Gladau	3	18/2
6	Gladau	3	21/1
7	Gladau	3	158/4
8	Gladau	3	1
9	Gladau	3	172/2
10	Gladau	3	12
11	Parchen	9	1
12	Parchen	9	4/1
13	Parchen	9	2/1
14	Parchen	10	3/10
15	Parchen	10	2/11
16	Parchen	10	2/6
17	Parchen	10	2/1
18	Parchen	10	2/3
19	Parchen	10	2/9
20	Parchen	10	3/7
21	Parchen	10	2/8
22	Parchen	10	3/4
23	Parchen	10	1
24	Parchen	10	3/8
25	Parchen	10	2/4
26	Parchen	10	3/9
27	Parchen	10	3/3
28	Parchen	10	3/2
29	Parchen	10	4/19
30	Parchen	10	2/2
31	Parchen	10	2/7
32	Parchen	10	6/1
33	Parchen	10	2/12

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
34	Parchen	10	3/5
35	Parchen	10	3/1
36	Parchen	10	2/5
37	Parchen	10	2/10
38	Parchen	10	7/1
39	Parchen	10	7/1
40	Parchen	10	5
41	Parchen	10	4/11
42	Parchen	11	2/15
43	Parchen	11	2/8
44	Parchen	11	2/10
45	Parchen	11	2/6
46	Parchen	11	2/9
47	Parchen	11	2/2
48	Parchen	11	3/1
49	Parchen	11	2/17
50	Parchen	11	2/18
51	Parchen	11	3/37
52	Parchen	11	2/3
53	Parchen	11	2/5
54	Parchen	11	2/14
55	Parchen	11	2/16
56	Parchen	11	3/35
57	Parchen	11	2/4
58	Parchen	11	3/3
59	Parchen	11	2/7
60	Parchen	11	2/13
61	Parchen	11	2/12
62	Parchen	11	2/11
63	Parchen	11	2/1

Das Areal befindet sich südlich von Parchen und hat eine Größe von ca. 54 ha. Die Projektgesellschaft CCE Sonnenernte PV 4 GmbH & Co. KG möchte in diesem Areal eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von 60 Megawatt errichten.

Fachsachverhalt:

In den Fachgremien der Stadt Genthin wurde festgelegt, dass die Stadt Genthin in Bezug auf die Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) nochmals eine genauere Betrachtung mit Hinsicht auf Ressourcenschonung, Klimaschutz und Ausbau von alternativen Energie vornimmt.

Damit soll eine detaillierte Feststellung von weiteren Sondergebieten für alternative Energiegewinnung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickelt werden. In dem anliegenden Standortkonzept wurde das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde untersucht und bewertet. Unter Einbeziehung aller fachlicher Belange und Vorschriften wurden raum- und umweltverträgliche Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ermittelt, die einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen.

Dabei wurden keine eigentumsrechtlichen und wirtschaftlichen Belange berücksichtigt.

Eine Genehmigung für diese Anlagen kann allgemein nur dann erteilt werden, wenn eine Konkurrenz mit raumbedeutsamen freiraumrelevanten Flächennutzungen und -funktionen ausgeschlossen werden kann. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in bisher unbelasteten Bereichen führt u.a. zu Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts. Um eine Vergütung des eingespeisten Stroms zu erhalten, ist es weiterhin zwingend erforderlich, dass eine FF-PVA im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes errichtet wird oder sich als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB darstellt.

Die dazu notwendigen Bebauungspläne haben sich aus dem gemeindlichen Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln.

Das bereits erarbeitete Standortkonzept entfaltet in sich keine Rechtsaußenwirkung, sondern ist als Aufgabenstellung für die Erarbeitung des Vorentwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans zu betrachten.

Mit der vorliegenden Antragstellung lässt sich eine fachlich und wirtschaftlich durchdachte Anlage ermitteln, die mit entsprechender Beschlussfassung des Stadtrates in die bereits bestätigte Aufgabenstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen wird.

Ein Rechtsanspruch zur Berücksichtigung dieser Anträge besteht nicht.

Die Abwägung dazu wird im Rahmen der städtebaulichen Planungshoheit getroffen.

Abschließend entscheidend sind die fachlichen Stellungnahmen der Behörden in den weitergehenden Verfahren.

Anlagen: Änderung des FNP bedarf es des HH-Nachweises 2024 in Höhe von ca. 25.000,00€

Antrag zur Aufstellung

Lageplan

Portfolio Konzeptvorstellung

(Frau Tesch)

Sachbearbeiterin

(Frau Turian)

Fachbereichsleiter/in